

V o r l a g e

für die Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau
am 23.02.2015

zu TOP 9: Wahl eines Schulleiterwahlausschusses

I. Sachverhalt:

Gemäß § 37 Schulgesetz wirken der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen in der Form eines Wahlverfahrens mit. Das Verfahren zur Bildung des Schulleiterwahlausschusses wird in § 38 Schulgesetz geregelt. Der Schulträger hat für jedes Wahlverfahren einen Schulleiterwahlausschuss zu bilden. Er entsendet 10 Mitglieder in den Wahlausschuss. Diese müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Weitere 10 Mitglieder werden von der betroffenen Schule entsandt, und zwar 5 Vertreter der Lehrkräfte und 5 Vertreter aus der Elternschaft. Bei der Besetzung des Wahlausschusses soll sichergestellt werden, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind.

Frau Gundlach hat zum 01.08.2014 die Leitung der Mühlau-Schule übernommen. Auf die Durchführung einer Schulleiterwahl nach der in § 38 Schulgesetz aufgezeigten Form wurde gemäß Erlass des Bildungsministeriums verzichtet, da der Ausnahmetatbestand des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz (ein dringender dienstlicher Grund, insbesondere bei Auflösungen von Schulen) greift. Gemäß § 40 Abs. 2 Schulgesetz ist in diesem Fall ein Jahr nach Besetzung der Stelle der Schulleiterwahlausschuss zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.

Die Anhörung des Schulleiterwahlausschusses steht an. Die Schulverbandsversammlung hat bislang keine Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsandt.

Der genaue Wortlaut der §§ 38 bis 40 Schulgesetz ist beigelegt.


II. Beschlussvorschlag:

In den Schulleiterwahlausschusses des Schulverbandes Trittau werden vom Schulträger entsandt:

1. _____

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

A handwritten signature or scribble in black ink, located to the right of the list items. It consists of several loops and a long, sweeping tail that curves upwards and then downwards.

Amtliche Abkürzung:	SchulG	Quelle:	
Fassung vom:	04.02.2014	Gliederungs-Nr:	223-9
Gültig ab:	31.07.2014		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007^{*)}**

**§ 38
Schulleiterwahlausschuss**

(1) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

(2) Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

(3) Ist der Schulträger eine Gemeinde oder ein Kreis, kann jede Fraktion in der Vertretungskörperschaft verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden. Ist der Schulträger ein Amt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers im Schulleiterwahlausschuss.

(4) In einer Gemeinde oder einem Kreis können die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus


1. den Lehrkräften,
2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und
3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2.

(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39)

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	SchulG	Quelle:	
Fassung vom:	04.02.2014	Gliederungs-Nr:	223-9
Gültig ab:	31.07.2014		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007 ^{*)}**

**§ 39
Verfahren**

- (1) Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben.
- (2) Das für Bildung zuständige Ministerium soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen. Dabei sollen weibliche und männliche Personen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (3) Sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt, soll das für Bildung zuständige Ministerium die Stelle erneut ausschreiben. Das gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung handelt. Andere sachliche Gründe für den Abbruch eines Bewerbungsverfahrens bleiben unberührt.
- (4) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 5 erlischt, wenn der Schulleiterwahlausschuss innerhalb einer Frist von sechs Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Wahl vornimmt.
- (5) Gewählt und damit dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ernennung vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen zwei Personen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl erlischt das Vorschlagsrecht.
- (6) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.

Fußnoten

- ^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVBl. S. 39)

Amtliche Abkürzung:

SchulG

Quelle:**Fassung vom:**

28.01.2011

Gültig ab:

04.02.2011

Dokumenttyp:

Gesetz

Gliederungs-Nr:

223-9

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007^{*)}**

**§ 40
Ausnahmen**

(1) Auf die Anwendung der §§ 37 bis 39 kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums verzichtet werden

1. bei einer Lehrkraft, die mindestens vier Jahre
 - a) in der Schulverwaltung,
 - b) in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder einer ähnlichen Einrichtung oder
 - c) in leitender Stellung in der Lehrerbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst tätig war,
2. in den Fällen, in denen sich ein dringender dienstlicher Grund ergibt, insbesondere bei Auflösungen von Schulen,
3. für berufsbildende Schulen, deren Träger nicht ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ist, und
4. bei der Errichtung von Schulen einschließlich des Entstehens neuer Schulen durch organisatorische Verbindung sowie bei noch im Aufbau befindlichen Schulen (Schule im Entstehen).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVBl. S. 39)